

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK – Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird folgender

36. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 11. April 1996

vereinbart:

Die Erklärungsfrist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgelaufen.

1. In § 5 wird der folgende Absatz 4 neu eingefügt:

„Notwendige Sachkosten, die nicht mit den Gebühren des EBM abgegolten werden, sind - vorbehaltlich etwaiger abweichender Regelungen in der jeweils gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung - auf dem Behandlungsausweis (Abrechnungsschein) über die KVH abzurechnen. Die vdek-Landesvertretung Hamburg ist berechtigt, die Kosten im Einzelfall zu überprüfen. Dazu wird die KVH auf Verlangen die Originalbelege vom Arzt anfordern und der vdek-Landesvertretung Hamburg vorlegen (Einsichtnahme).“

2. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Hamburg, den 01.08.2013